

Mandanten- Brief

Februar 2014

1. Neue Regeln zur doppelten Haushaltsführung

Mit der **Reform des steuerlichen Reisekostenrechts** ändert sich auch bei der doppelten Haushaltsführung einiges. Während beispielsweise die jetzt zwingend notwendige Kostenbeteiligung am Haupthausstand in erster Linie dazu dient, die **steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auszuhebeln**, sind andere Änderungen durchaus zu begrüßen. Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Schreiben zur Reisekostenreform ausführlich erklärt, was jetzt zu beachten ist.

- **Monatlicher Höchstbetrag:** Künftig können für eine doppelte Haushaltsführung im Inland die tatsächlich entstehenden Aufwendungen angesetzt werden, aber **höchstens 1.000 Euro im Monat**.



Die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zweitwohnung entfällt. Auch die Größe der Wohnung oder die Zahl der Wohnungsbewohner spielt keine Rolle mehr.

- **Abgeltungswirkung:** Der **Höchstbetrag deckt alle Aufwendungen ab**, also neben der Miete auch die Nebenkosten und sonstigen Ausgaben für die doppelte Haushaltsführung. Auch Aufwendungen für einen angemieteten Garagenstellplatz sind durch den Höchstbetrag abgegolten.
- **Jährliche Betrachtung:** Sofern der monatliche Höchstbetrag nicht ausgeschöpft wird, ist eine **Übertragung des ungenutzten Volumens** in andere Monate im selben Kalenderjahr möglich, in denen die doppelte Haushaltsführung bestanden hat. Nebenkostenersatzungen mindern im Zeitpunkt des Zuflusses die Kosten der doppelten Haushaltsführung.
- **Wohngemeinschaften:** Beziehen mehrere Berufstätige (Ehegatten Mitglieder einer Wohngemeinschaft etc.) am gemeinsamen Beschäftigungsort eine gemeinsame Zweitwohnung, kann **jeder den Höchstbetrag** für die von ihm getragenen Aufwendungen **beanspruchen**.
- **Häusliches Arbeitszimmer:** Ein Arbeitszimmer in der Zweitwohnung ist **bei den Unterkunftskosten nicht einzubeziehen**. Für die darauf entfallenden Kosten gelten die normalen Regeln für ein häusliches Arbeitszimmer.
- **Auslandsfälle:** Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland gelten die **bisherigen Grundsätze unverändert** weiter. Danach sind die Aufwendungen notwendig, soweit sie die ortsübliche Miete für eine durchschnittliche Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm nicht überschreiten. Hier gibt es also weiter die Angemessenheitsprüfung, dafür jedoch keinen monatlichen Höchstbetrag.
- **Nähe zur Arbeitsstätte:** Die Zweitwohnung muss in der Nähe des Beschäftigungsorts liegen. Aus Vereinfachungsgründen geht das Finanzamt davon aus, dass das der Fall ist, wenn die **kürzeste Straßenverbindung von der Zweitwohnung** zur ersten Tätigkeitsstätte maximal halb so lange ist wie zwischen der Hauptwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte.

Reform des Reisekostenrechts wirkt sich auch auf doppelte Haushaltsführung aus

im Inland maximal 1.000 Euro pro Monat abziehbar

alle Kosten durch Höchstbetrag abgedeckt

Volumen kann in anderen Monaten genutzt werden

in einer Wohngemeinschaft hat jeder Anspruch auf den Höchstbetrag

häusliches Arbeitszimmer zählt nicht zur doppelten Haushaltsführung

im Ausland gelten weiter die alten Regeln

Zweitwohnung sollte den Weg zur Arbeit mindestens halbieren

- **Eigener Hausstand:** Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Steuerzahler neben der Zweitwohnung am Tätigkeitsort noch **außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt** unterhält.
- **Kostenbeteiligung:** Das Vorliegen eines eigenen Hausstands in der Hauptwohnung erfordert nun neben dem Innehaben einer Wohnung auch eine **angemessene finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung**. Für das Vorliegen eines eigenen Hausstands genügt es also nicht, wenn ein Arbeitnehmer im Haushalt seiner Eltern ein Zimmer bewohnt oder wenn ihm eine Wohnung im Haus der Eltern unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird.
- **Höhe der Beteiligung:** Eine finanzielle Beteiligung nur mit Bagatelldrängen reicht für die steuerliche Anerkennung nicht aus. Machen die **Barleistungen mehr als 10 % der regelmäßig anfallenden monatlichen Kosten** der Haushaltsführung (Miete, Nebenkosten, Lebensmittel etc.) aus, ist von einer finanziellen Beteiligung oberhalb der Bagatellgrenze auszugehen. Liegen die Barleistungen darunter, kann der Steuerzahler eine hinreichende finanzielle Beteiligung auch auf andere Art und Weise darlegen.
- **Nachweis der Beteiligung:** Die Beteiligung an den Kosten muss dem Finanzamt in der Regel nachgewiesen werden und kann daher bei volljährigen Kindern, die bei ihren Eltern wohnen, nicht generell unterstellt werden. Bei **Ehegatten oder Lebenspartnern mit den Steuerklassen III, IV oder V** geht das Finanzamt auch **ohne entsprechenden Nachweis** von einer finanziellen Beteiligung an der Haushaltsführung aus.
- **Arbeitgebererstattung:** Für den steuerfreien Arbeitgeberersatz kann der Arbeitgeber bei **Arbeitnehmern mit den Steuerklassen III, IV oder V** unterstellen, dass sie einen Hausstand haben, an dem sie sich auch finanziell beteiligen. Bei anderen Arbeitnehmern darf der Arbeitgeber einen eigenen Hausstand nur dann anerkennen, wenn sie eine entsprechende **schriftliche Erklärung** abgeben. An den Möglichkeiten zum pauschalen Ersatz der Kosten für eine doppelte Haushaltsführung hat sich übrigens nichts geändert.

2. Verzicht auf Kleinunternehmerregelung

Auch ein Unternehmer, der die **Kleinunternehmerregelung im Umsatzsteuerrecht** nutzt, muss eine **jährliche Umsatzsteuererklärung** abgeben, damit das Finanzamt prüfen kann, ob die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerregelung wirklich erfüllt sind. Dabei ist aber Vorsicht geboten, denn wenn die **Umsatzsteuer** in der Steuererklärung **nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuerrechts berechnet** wird, gilt das grundsätzlich als Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung. Diese implizite **Verzichtserklärung bindet den Unternehmer dann für fünf Kalenderjahre**, sobald die Steuerfestsetzung unanfechtbar geworden ist. Zwar meint der Bundesfinanzhof, dass das Finanzamt **in Zweifelsfällen fragen** muss, welcher Besteuerungsform der Unternehmer die Umsätze unterwerfen will. Allerdings sollten Sie sich nicht auf eine Rückfrage verlassen und sicher gehen, dass Sie in der Steuererklärung die **Felder zur Kleinunternehmerregelung** ausgefüllt haben.

Wer aber auf die Kleinunternehmerregelung im Umsatzsteuerrecht verzichten will, muss den **Verzicht für das gesamte Unternehmen** erklären. Nur für einen Unternehmensteil ist der Verzicht nicht möglich. Ein Kleinunternehmer

eigener Hausstand außerhalb des Tätigkeitsorts

Kostenbeteiligung am Hauptwohntort notwendig

Kostenbeteiligung soll mindestens 10 % der laufenden Kosten abdecken

in der Regel Nachweis der Kostenbeteiligung erforderlich

Nachweis gilt bei Steuerklassen III, IV und IV als erbracht

auch Kleinunternehmer müssen Umsatzsteuererklärung abgeben

Steuererklärung kann gleichzeitig eine Verzichtserklärung sein

Vorsicht beim Ausfüllen der Erklärung

kann daher mit einer **nur für einen Unternehmensteil erstellten Umsatzsteuererklärung** auch nicht rechtswirksam auf die Anwendung der Regelung verzichten. Das Finanzamt, das in diesem Fall einen kompletten Verzicht unterstellt hatte, musste sich vom Bundesfinanzhof erklären lassen, dass in diesem Fall **keine wirksame Verzichtserklärung** vorliegt und damit die Kleinunternehmerregelung insgesamt weiter zur Anwendung kommt.

3. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Über die genaue Berechnung der Steuerermäßigung, mit der **bei der Einkommensteuer die Gewerbesteuerbelastung weitgehend ausgeglichen** werden soll, ist schon mehrfach gestritten worden. Nach wie vor unklar ist vor allem, ob in der Berechnungsformel bei mehreren Gewerbebetrieben ein **horizontaler Verlustausgleich** möglich ist, oder ob nur die Betriebe berücksichtigt werden, die positive Einkünfte aufweisen. Vergleichbares gilt für einen **vertikalen Verlustausgleich** zwischen verschiedenen Einkunftsarten. Das Niedersächsische Finanzgericht kommt zu dem Ergebnis, dass der **mutmaßliche Wille des Gesetzgebers** zwar sowohl einen horizontalen als auch einen vertikalen Verlustausgleich vorsah. Mit dem Wortlaut des Gesetzes ist dieser mutmaßliche Wille allerdings nicht in vollem Umfang vereinbar. Es stellt sich trotzdem **gegen die Auffassung der Finanzverwaltung**, die gar keinen Verlustausgleich zulassen will, und hält zumindest einen horizontalen Verlustausgleich für geboten. Letztlich muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden, bei dem die Revision zum Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts anhängig ist.

4. Änderungen bei den Beitragsnachweisen ab 2014

Bei den monatlichen Beitragsnachweisen für die Sozialversicherungsbeiträge gibt es zum Jahreswechsel eine Änderung. Ab dem 1. Januar 2014 ist nämlich die Übermittlung eines **Korrektur-Beitragsnachweises nicht mehr zulässig**. Beitragskorrekturen aus Vormonaten können nun direkt in den aktuellen Beitragsnachweis mit einfließen. Daneben gibt es die Möglichkeit, den übermittelten **Beitragsnachweis zu stornieren und** für denselben Zeitraum einen **neuen Beitragsnachweis abzugeben**. Wesentlicher Grund für die Änderung ist der Wegfall der zeitlichen Rechnungsabgrenzung in der Krankenversicherung, nach dem nun sämtliche Beiträge dem Gesundheitsfonds zufließen.

5. Einsprüche zur 1 %-Regelung per Allgemeinverfügung abgewiesen

Wird ein Dienstwagen auch privat genutzt, ist für jeden Kalendermonat ein **Betrag in Höhe von 1 % des Listenpreises** zu versteuern. Dieser Betrag gilt für Neu- wie für Gebrauchtwagen in gleicher Höhe. Viele Steuerzahler haben daher **gegen ihre Steuerbescheide Einspruch eingelegt** oder Änderungsanträge gestellt, weil eine Klage auf eine Änderung hoffen ließ. Der Bundesfinanzhof hat aber vor einem Jahr entschieden, dass die **1 %-Regelung nicht gegen das Grundgesetz verstößt**, weil es jedem frei steht, ein Fahrzeug zu führen und damit die 1 %-Regelung zu vermeiden. Weil gegen das

teilweiser Verzicht für nur einen Betriebsteil ist nicht möglich

Streit über Verlustausgleich bei der Berechnung der Steuerermäßigung

Verlustausgleich zwischen Betrieben und zwischen Einkunftsarten denkbar

Finanzgericht hält zumindest Ausgleich zwischen Betrieben für geboten

ab 2014 kein Korrektur-Beitragsnachweis mehr möglich

Korrekturen in den laufenden Beitragsnachweis einfließen lassen

Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der 1 %-Regel für Gebrauchtwagen

Bundesfinanzhof hat keine Einwände

Urteil **keine Verfassungsbeschwerde erhoben** wurde, hat die Finanzverwaltung jetzt die Einsprüche und Änderungsanträge **durch Allgemeinverfügung vom 13. Dezember 2013 zurückgewiesen**. Wer sich damit nicht abfinden will, hat nun ein Jahr Zeit, Klage beim Finanzgericht einzureichen.

6. Zukunftssicherungsleistungen sind kein Sachbezug

Ü bernimmt der Arbeitgeber **Beiträge des Arbeitnehmers für dessen Zukunftssicherung** (Pflegezusatzversicherung, Krankentagegeldversicherung etc.), handelt es sich dabei **nicht um einen Sachbezug**, sondern um Barlohn. Die **Freigrenze für Sachbezüge** von 44 Euro pro Monat ist somit für solche Leistungen **nicht anwendbar**. Das Bundesfinanzministerium hat dies jetzt klargestellt, nachdem der Bundesfinanzhof in einem Fall anders entschieden hatte. Darin ist auch eine Übergangsregelung enthalten, nach der **die Verwaltungsanweisung erst ab 2014 anzuwenden** ist.

7. Gestaltung von Werbeanzeigen ist gewerbliche Tätigkeit

O b eine **Tätigkeit eher künstlerisch oder eher handwerklich** geprägt ist, ist nicht immer einfach zu beurteilen. Beim **Grafik-Design von Prospektwerbung** und Werbeanzeigen schließt sich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz aber der Einschätzung von Sachverständigen an, dass es sich um eine eher **handwerkliche Tätigkeit** handelt, die damit der Gewerbesteuer unterliegt.

8. Schlichtungsverfahren als außergewöhnliche Belastung

Z war sind ab 2013 Prozesskosten von engen Ausnahmen abgesehen nicht mehr steuerlich abzugsfähig. Bis 2012 sind aber auch die **Kosten für ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren als außergewöhnliche Belastung** abziehbar. Es handle sich um Kosten, die wie Prozesskosten aus rechtlichen Gründen zwangsläufig entstehen, meint das Finanzgericht Düsseldorf.

9. Einbau einer Dachgaube ist keine Handwerkerleistung

W ährend Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen steuerlich begünstigt sind, ist **für Neubaumaßnahmen keine steuerliche Förderung** vorgesehen. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat daher den **Steuervorteil für den Einbau einer Dachgaube verweigert**. Alle Maßnahmen zur Schaffung oder Erweiterung von Wohnfläche seien Neubaumaßnahmen. Das gilt auch dann, wenn die Fläche mit 2,40 m² sehr geringfügig ausfällt.

10. Regelsteuersatz für Hotel-Frühstück

B ei Hotel-Übernachtungen unterliegen nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen dem Steuersatz von 7 %. **Frühstücksleistungen** gehören nicht dazu und sind **mit dem Regelsteuersatz von 19 %** zu versteuern. Das gilt nach Meinung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn der Hotelier eine „Übernachtung mit Frühstück“ zu einem Pauschalpreis anbietet.

Finanzverwaltung weist alle anhängigen Einsprüche zurück

Versicherungsbeiträge sind kein Sachbezug

Vorgabe ist ab 2014 verbindlich anzuwenden

Design von Prospekten und Anzeigen ist keine freiberufliche Tätigkeit

Schlichtungsverfahren gilt bis 2012 als außergewöhnliche Belastung

Dachgaube ist eine Neubaumaßnahme und damit nicht steuerlich begünstigt

reguläre Umsatzsteuer für Frühstück auch bei Übernachtungspauschale